

Antrag

des Bundesministeriums der Finanzen

Veräußerung einer Teilfläche der ehemaligen US-Ferris-Kaserne in Erlangen an die Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH (TLG) bzw. die Stadt Erlangen

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 6. Oktober 1997 – VI C 3 – VV 2913.1 – 68/97/II C 5 – F 0742 – 178/97:

Ich beabsichtige, eine Teilfläche von rd. 101,2 ha der ehemaligen US-Ferris-Kaserne in Erlangen an die Stadt Erlangen zu veräußern.

Der Kaufvertrag ist am 23. Dezember 1996 vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen zunächst mit der Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH (TLG) (im folgenden: TLG) geschlossen worden, nachdem der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages in seiner Sitzung am 14. November 1996 einer Veräußerung von Liegenschaften in den alten Bundesländern an die TLG in 3 Pilotfällen grundsätzlich zugestimmt hatte. Der Stadt Erlangen wurde im Kaufvertrag ein Vorkaufsrecht eingeräumt. Die Stadt Erlangen hat das Vorkaufsrecht fristgerecht ausgeübt. Die erforderliche kommunalaufsichtliche Genehmigung der Regierung von Mittelfranken gemäß Artikel 72 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung wurde am 14. April 1997 erteilt, so daß die Stadt Erlangen rechtswirksam an Stelle der TLG in den Kaufvertrag eingetreten ist.

Im Kaufvertrag mit der TLG wurde vereinbart, den Kaufpreis durch eine gutachtliche Stellungnahme des „Fachbeirates Bewertung“ verbindlich festzulegen. Der bei der TLG eingerichtete Fachbeirat ist ein unabhängiges Gremium, dem freie, öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige aus allen Teilen des Bundesgebiets, Vertreter von Liegenschaftsunternehmen und mit Wertermittlungsfragen befaßte Fachleute des öffentlichen Dienstes angehören. Nach einer Vereinbarung aus dem Jahre 1996 übernimmt der Fachbeirat u. a. auch die unabhängige Überprüfung der Bewertung bundeseigener Grundstücke. Beide Vertragsparteien (Bund und TLG) haben sich im Kaufvertrag dem Votum des Fachbeirates unterworfen. Der Fachbeirat legte den Kaufpreis auf 34,2 Mio. DM fest. Dies entspricht aufgrund der genannten Schiedsklausel dem vollen Wert gemäß § 63 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung.

Der Kaufpreis wurde entsprechend dem bei Kapitel 08 07 Titel 131 01 ausgebrachten Haushaltsvermerk Nr. 3 im Bundeshaushaltsplan 1996 gestundet (Anzahlung in Höhe von 20 %; Zahlung des Restkaufpreises in neun gleichen Jahresraten bei Stundungszinsen in Höhe von 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank).

Der Kaufvertrag ist für die Käuferseite bindend zustandegekommen. Die noch vorbehaltene Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen wird nach Einwilligung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates erteilt.

Ich bitte, gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung die Einwilligung des Deutschen Bundestages in die Veräußerung der Liegenschaft einzuholen.

formblattmäßiger Antrag umseitig

Antrag
auf Einwilligung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates
zur Veräußerung von Grundstücken
(§ 64 Abs. 2 des Bundeshaushaltsordnung)

a) Bezeichnung, Größe und Be- schreibung des Grundstücks b) Dienststelle	Ermittelter Verkehrswert DM	Verkaufspreis DM	Erwerber	Verwendung des Grundstücks jetzige / künftige	Begründung der Veräußerung
1	2	3	4	5	6
a) Ehem. US-Ferris- Kaserne in Erlan- gen Teilfläche von rd. 101,2 ha (teilweise bebaut) b) Oberfinanzdirek- tion Nürnberg – Bundesvermö- gensabteilung –	34 200 000,–	34 200 000,– erweiterte Stun- dung: Anzahlung 20 % 6840 000,00 restlicher Kauf- preis in 9 glei- chen Jahresraten zu je 3 040 000,00 Verzinsung: 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bun- desbank	Stadt Erlangen (nach Ausübung des vertraglich vereinbarten Vor- kaufsrechts zu- gunsten der Stadt)	unge- nutzt Wohn-, Gewer- be- und Frei- flächen	Die Liegenschaft ist für Zwecke des Bundes entbehr- lich

